



Grundsätze der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen

I. Förderzweck

Für die Angebote der Familienberatungsstellen gewährt das Land nach den Vorgaben dieser Grundsätze der Förderung unter den Voraussetzungen des § 29 HHG Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Mittel bei Kapitel 07 030, Titelgruppe 69 als fachbezogene Pauschale.

Die Mittel dieser fachbezogenen Pauschale stehen für die Förderung von Personal- sowie Honorarausgaben in folgenden Einrichtungen der Familienberatung zur Verfügung:

- a) Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern-/Erziehungsberatungsstellen,
- b) Ehe-, Paar- und Lebensberatungsstellen,
- c) integrierte Beratungsstellen,
- d) Einrichtungen mit besonderem Beratungsschwerpunkt, z. B. Mädchenberatungsstellen,
- e) spezialisierte Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,
- f) Anlauf- und Beratungsstellen bei körperlicher und psychischer Misshandlung sowie Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter Gewährleistung der Mitarbeit von Ärztinnen und Ärzten.

II. Ziele der Förderung

Die Förderung erfolgt nach den gemeinsam mit den Trägerverbänden festgelegten Zielsetzungen der

- a) Konzentration auf Familienberatung, d.h. auf Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre sowie Familien mit Kindern unter 21 Jahren,
- b) regionalen Einbindung der Familienberatung in die kommunale Jugendhilfeplanung,
- c) verbindlichen Vernetzung und Kooperation der Familienberatungsstellen mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen, z.B. Familienzentren, in der fall- und nichtfallbezogenen Arbeit,
- d) Intensivierung der präventiven Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz und der besseren Früherkennung von sozialen Problemlagen,



- e) Bereitstellung von erreichbaren, zeitnahen, qualifizierten und passgenauen Angeboten der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie einer spezialisierten Fachberatung für Jugendämter, freie Träger, Kindertageseinrichtungen, Schulen und weitere Institutionen,
- f) Initiierung und Durchführung gezielter Kooperationen mit Selbsthilfegruppen sowie Nutzung von ehrenamtlichen Strukturen,
- g) Schwerpunktbildung in der fallbezogenen Arbeit der Familienberatung auf komplexe Erziehungsprobleme und soziale Problemgruppen,
- h) Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Beratungsangeboten
- i) Berücksichtigung der Vielfalt sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität,
- j) Berücksichtigung der Belange von Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen.

III. Fördervoraussetzungen

1. Allgemeines

- 1.1. Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und ohne Erhebung eines Leistungsentgelts leisten, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind.
- 1.2. Die Beratungsarbeit erfolgt entsprechend den „Regeln des fachlichen Könnens für die Arbeit der Beratungsstellen“ vom 17. Februar 2014 in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Internetseite des Familienministeriums veröffentlicht sind.
- 1.3. Als Grundlage für die Einbindung der Arbeit der Familienberatungsstellen in die kommunale Jugendhilfeplanung muss eine Bestätigung des Jugendamtes vorliegen, dass die Beratungsstelle ein inhaltlich abgestimmtes Angebot im System der kommunalen Jugendhilfe ist (Muster Anlage 1).
- 1.4. Über die Vernetzung und Kooperation mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen - sowohl in der nichtfallbezogenen als auch fallbezogenen Arbeit - müssen verbindliche Vereinbarungen mit mindestens 3 Einrichtungen aus mindestens 2 Bereichen bestehen.
- 1.5. Die Beratungsstelle macht neben der fallbezogenen Arbeit präventive Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz und der besseren Früherkennung von sozialen Problemen für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Dazu werden Veranstaltungen und Angebote durchgeführt.
- 1.6. Die Initiierung von und gezielte Kooperation mit Selbsthilfegruppen, Verbänden und Nutzung von ehrenamtlichen Strukturen muss durch eine entsprechende Konzeption nachgewiesen werden.



1.7. Zur Schwerpunktbildung in der fallbezogenen Arbeit auf komplexe Erziehungsprobleme und soziale Problemgruppen sind als Zielgruppen entweder Eltern vor/in/nach Trennung und Scheidung oder Alleinerziehende mit einem Beratungsanteil (abgeschlossene Fälle) von 25 v.H. zu berücksichtigen.

2. Freie Träger (ausgenommen Beratungsstellen nach Nummer 3.)

2.1. Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern / Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft müssen zur Sicherstellung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung über ein Team aus mindestens drei Fachkräften verfügen. Dabei muss je eine Fachkraft mit folgenden Qualifikationen beschäftigt sein:

- a) Abschlussdiplom in Psychologie / Master in Psychologie im eines Vollzeitäquivalents,
- b) Abschlussdiplom in Sozialarbeit, Sozial- oder Heilpädagogik / Master oder Bachelor Soziale Arbeit oder Heilpädagogik,
- c) pädagogisch-therapeutischer Qualifikation; diese ist in der Regel orientiert an pädagogischen/psychologischen Studienabschlüssen mit Zusatzqualifikationen, z.B. für Kinder- und Jugendlichenberatung und -therapie und/oder Familientherapie oder vergleichbarer Zusatzqualifikation.

Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte entspricht mindestens drei Vollzeitäquivalenten.

Für ein Beratungsteam gewährt das Land eine Förderung für die Beschäftigung von Verwaltungskräften.

2.2. Ehe-, Paar- und Lebensberatungsstellen müssen über mindestens eine Fachkraft verfügen mit

- a) Abschlussdiplom in Psychologie / Master in Psychologie oder
- b) Abschlussdiplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik, Bachelor / Master in Soziale Arbeit oder
- c) Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung; als vergleichbar gilt insbesondere eine Weiterbildung nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung sowie Studienabschlüsse wie z.B. Master of Counseling, soweit sie mit den vorgenannten Berufsqualifikationen vergleichbar sind.

Die Gesamtarbeitszeit des Beratungsteams entspricht mindestens einem Vollzeitäquivalent.

Für ein Beratungsteam gewährt das Land eine Förderung für die Beschäftigung von Verwaltungskräften.

2.3. Integrierte Einrichtungen sind Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern / Erziehungsberatungsstellen in Kombination mit Ehe-, Paar- und Lebensberatungsstellen. Diese erfüllen die personellen Voraussetzungen der Beratungsgrundtypen sowohl nach Nummer 2.1. als auch nach Nummer 2.2.



- 2.4. Beratungsstellen mit besonderen Beratungsschwerpunkten verfügen über die personelle und fachliche Mindestausstattung mit Fachkräften des jeweils vorliegenden Beratungsgrundtypen.
- 2.5. Anlauf- und Beratungsstellen bei körperlicher und psychischer Misshandlung sowie Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche müssen unter Gewährleistung der Mitarbeit von Ärztinnen und Ärzten über eine fachlich geeignete hauptberufliche Kraft verfügen, deren Aufgabe es ist, durch beratende und koordinierende Tätigkeit den Zugang zum allgemeinen Angebot der Familien- und Lebensberatung nach 2.1. und 2.2. sowie der spezialisierten Beratung nach Nummer 3. zu öffnen. Über die Zusammenarbeit der Beratungsstelle mit Ärztinnen und Ärzten müssen schriftliche Bestätigungen vorliegen.
- Für die Förderung nach Nummer 2.5. finden die Nummern 1.4. – 2.4. keine Anwendung.

3. Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

- 3.1. Die Förderung der spezialisierten Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann
- bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich zur allgemeinen Familien- und Erziehungsberatung und
 - bei den nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zusätzlich zur Förderung nach der Nummer 2.

ausschließlich für zusätzlich beschäftigtes Personal nach Nummer 3.9. gewährt werden.

- 3.2. Bei spezialisierten Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche muss der Beschluss des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Einbeziehung des Beratungsangebotes in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII vorliegen. Der Beschluss ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde spätestens alle fünf Jahre erneut beizubringen.

- 3.3. Das Beratungsangebot der spezialisierten Beratungsstelle soll zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung auch die Bedarfe über die Grenzen des Jugendamtsbezirkes, in dem die Beratungsstelle ihren Sitz hat, hinaus abdecken.

Im Versorgungsgebiet der Beratungsstelle soll ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Sinne der Nummer 3.2. pro Jugendamtsbezirk beigebracht werden. Alternativ kann für einzelne Jugendamtsbezirke eine Kooperationsvereinbarung oder eine Bescheinigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich der Einbeziehung des Beratungsangebotes in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII vorgelegt werden. Die Vorlage soll auf Verlangen der Bewilligungsbehörde spätestens alle fünf Jahre erfolgen.



- 3.4. Die Einbindung in regionale Netzwerkarbeit mit Partnern anderer Systeme wie Polizei, Justiz, Gesundheitswesen etc. ist zu gewährleisten.
- 3.5. Es ist sicherzustellen, dass spezialisierten Fachkräften ein fachspezifischer kollektiver Austausch und Intervention sowie die Teilnahme an Vernetzungstreffen mit anderen spezialisierten Fachkräften im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht werden.
- 3.6. Es ist zu gewährleisten, dass die durch präventive Arbeit entstehenden Bedarfe (Beratung, Intervention etc.) bedient werden können.
- 3.7. Gefördert werden Angebote der Prävention, Intervention, Diagnostik (im Sinne einer psychosozialen diagnostischen Abklärung) und die Aufgabenwahrnehmung in der therapeutischen Begleitung, Nachsorge, Stabilisierung von Bezugspersonen sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen.
- 3.8. Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte in der Beratungsstelle, in welcher die spezialisierte Beratung angeboten wird, beträgt mindestens 1,5 VZÄ. Davon entfallen mindestens 0,5 VZÄ auf die mit der spezialisierten Beratung betrauten Fachkräfte.
- 3.9. Die Fachkräfte in der spezialisierten Beratung verfügen über eine Qualifikation gemäß Nummer 2.1. sowie eine Fort- bzw. Weiterbildung gemäß den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen gemäß Nummer 1.2.

Für die Förderung nach Nummer 3. finden die Nummern 1.4. bis 1.7. keine Anwendung.

4. Ausnahmen und Abweichungen

Über Ausnahmeregelungen nach den Nummern 1.3. – 3. entscheidet die Bewilligungsbehörde. Von den Voraussetzungen nach den Nummern 1.3. – 1.7. sind Abweichungen insbesondere zulässig, wenn die kommunale Jugendhilfeplanung nachweislich andere Schwerpunkte setzt.

Düsseldorf,
September 2023